

Verordnung

vom 22. Mai 2002

Inkrafttreten:
01.06.2002

über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 19. Dezember 2001 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV);

gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG);

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Ausführung der Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit ist Sache der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (die Direktion).

² Die Direktion ist das kantonale Kontrollorgan im Sinne von Artikel 23 VWIS.

Art. 2

¹ Die Kantonspolizei ist im Bereich der inneren Sicherheit das Vollzugsorgan der Direktion.

² Als solches übt sie namentlich alle Aufgaben aus, die das Bundesrecht dem kantonalen Sicherheitsorgan überträgt.

Art. 3

Die Beamten der Kantonspolizei, die bei Aufgaben zur Wahrung der inneren Sicherheit mitwirken, können durch die Direktion einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER